

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 26. Februar 2015	Nr. 8
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-  
Studiengang Sportwissenschaft

Vom 13. November 2014.....

68

**Ordnung zur Änderung der Anlage 2  
- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang  
Sportwissenschaft**

**Vom 13. November 2014**

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) die Anlage 2 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 402) durch folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft geändert, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

**Artikel 1**

Die Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor- Studiengang Sportwissenschaft wird wie folgt geändert:  
§ 29 erhält folgende Fassung:

**„§ 29**

**Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

- (1) Der Zugang für das Sportstudium an der Universität des Saarlandes setzt neben den in § 69 Abs. 1 und 2 UG genannten allgemeinen Voraussetzungen und den sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen (§§ 71 und 72 UG) den Nachweis einer entsprechenden Begabung gemäß § 69 Abs. 6 Satz 1 UG voraus.
- (2) Die entsprechende Begabung wird nachgewiesen durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens in Silber, sofern die im Deutschen Sportabzeichen in Silber nachgewiesenen Leistungen zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht länger als 18 Monate zurückliegen. Das Deutsche Sportabzeichen in Silber dient der Feststellung der für ein erfolgreiches sportwissenschaftliches Studium erforderlichen sportpraktischen Eignung.
- (3) Der Nachweis einer entsprechenden Begabung durch Vorlage des Deutschen Sportabzeichens in Silber muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.
- (4) Sparteignungsprüfungen, die Studienbewerberinnen/Studienbewerber an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt haben, werden anerkannt, sofern diese Leistungen zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht länger als 18 Monate zurückliegen.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre sportpraktische Eignung durch eine gleichwertige Eignungsprüfung oder durch entsprechende Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang nachweisen, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Vorlage des Deutschen Sportabzeichens in Silber befreit werden.

(6) Im Fall einer durch ärztliches Attest bestätigten länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einer Bewerberin oder einem Bewerber auf Antrag gestatten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Saarbrücken, 20. Februar 2015

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Volker Linneweber', written in a cursive style.

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber